

## B. GEHALTSTAFELN

### 1. FAHRSCHULLEHRER

#### a) G e h a l t

	€
im 1. und 2. Berufsjahr	2.123,00
im 3. und 4. Berufsjahr	2.278,00
im 5. bis 8. Berufsjahr	2.363,00
im 9. bis 11. Berufsjahr	2.447,00
im 12. bis 14. Berufsjahr	2.465,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.501,00

#### b) Z u l a g e n

	€
1. Fahrschullehrer, die gleichzeitig nach § 113 KFG bestellte Fahrschulleiter sind, erhalten eine monatliche Zulage von	350,00
2. Fahrschullehrer erhalten für die Abhaltung eines theoretischen Unterrichts im Rahmen des § 64b Abs 4 KDVG, an dem mehr als 5 Kunden teilgenommen haben, eine Zulage von	8,50

#### c) B e t r i e b s z u g e h ö r i g k e i t s j a h r e

	€
1. Fahrschullehrer, die volle zehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 10. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.496,00
2. Fahrschullehrer, die volle fünfzehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 15. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.552,00
3. Fahrschullehrer, die volle 22 Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 22. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.592,00

## 2. FAHRLEHRER und FAHRLEHRER mit Theorieberechtigung

a) G e h a l t	€
im 1. und 2. Berufsjahr	2.039,00
im 3. und 4. Berufsjahr	2.180,00
im 5. bis 8. Berufsjahr	2.263,00
im 9. bis 11. Berufsjahr	2.345,00
im 12. bis 14. Berufsjahr	2.363,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.399,00

b) Z u l a g e n	€
1. Fahrlehrer, die Unterricht auf Kraftfahrzeugen der Klassen A1 oder A2 oder A oder F erteilen, erhalten eine Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	3,30
2. Fahrlehrer, die Unterricht auf Kraftfahrzeugen der Klasse C1 oder C erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	2,50
3. Fahrlehrer, die Unterricht auf Kraftfahrzeugen der Klasse C1E oder CE erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	3,50
4. Fahrlehrer, die Unterricht auf Kraftfahrzeugen der Klasse D1 oder D erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	3,00
5. Fahrlehrer, die Führerscheinaspiranten, welche Rollstuhlfahrer sind, ausbilden, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	2,50
6. Fahrlehrer mit Theorieberechtigung erhalten für die Abhaltung eines theoretischen Unterrichts im Rahmen des § 64b Abs 4 KDV, an dem mehr als 5 Kunden teilgenommen haben, eine Zulage von	8,50

Die Bezeichnungen der Führerscheinklassen entsprechen dem Wortlaut gemäß § 2 Führerscheingesetz (FSG).

c) B e t r i e b s z u g e h ö r i g k e i t s j a h r e	€
1. Fahrlehrer, die volle zehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 10. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.395,00

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 2. | Fahrlehrer, die volle fünfzehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 15. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von | 2.450,00 |
| 3. | Fahrlehrer, die volle 22 Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 22. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von       | 2.486,00 |

### 3. BÜROANGESTELLTE

#### a) Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit

	€
vom 1. bis 4. Berufsjahr	1.684,00
ab dem 5. Berufsjahr	1.708,00
ab dem 7. Berufsjahr	1.754,00
ab dem 9. Berufsjahr	1.804,00
ab dem 10. Berufsjahr	1.897,00
ab dem 12. Berufsjahr	1.998,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.083,00
ab dem 18. Berufsjahr	2.142,00
ab dem 20. Berufsjahr	2.181,00

#### b) Büroangestellte, die auf Anweisung schwierige Arbeiten selbständig erledigen

	€
vom 1. bis 4. Berufsjahr	1.699,00
ab dem 5. Berufsjahr	1.777,00
ab dem 7. Berufsjahr	1.853,00
ab dem 9. Berufsjahr	1.968,00
ab dem 10. Berufsjahr	2.118,00
ab dem 12. Berufsjahr	2.195,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.306,00
ab dem 18. Berufsjahr	2.380,00
ab dem 20. Berufsjahr	2.423,00

### 4. BÜROLEHRLINGE

Bürolehrlinge erhalten nachstehenden Prozentsatz des Gehaltes eines Büroangestellten mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit vom 1. bis 4. Berufsjahr (XI./B/3/a) jeweils gerundet

	€
im 1. Lehrjahr 35 % =	590,00
im 2. Lehrjahr 45 % =	758,00
im 3. Lehrjahr 65 % =	1095,00